

Über die unablässigen Versuche, Frauen die Abtreibung auszutreiben

Annette Springmeier, Heidi Schmidt, Carola Puder, Helmut Pollähne

Die staatliche und patriarchalische Verfolgung von Schwangerschaftsabbrüchen mit dem Mittel der strafrechtlichen Repression – § 218 StGB – ist ein Jahrhundertthema: Als politischer Streitgegenstand wird es sicher die Jahrtausendwende überleben. Seit Einführung der unbedingten Strafbarkeit der Abtreibung im Jahre 1871 ist die Stimme der Frauenbewegung nicht verstummt, die für die ersatzlose Streichung des § 218 kämpft: heute so wie vor 15 Jahren und vor 60 Jahren. Daß der § 218 auch anno 1988 politisches Thema ist, verdankt er einerseits dem Bundesverfassungsgericht, das 1976 auf Betreiben der CDU die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen als „durch das Grundgesetz geboten“ zementierte. Die andauernde Existenz des strafrechtlichen Abtreibungsverbots fordert auch nach 117 Jahren Widerstand heraus. Andererseits sind da jene, die seit den frühen siebziger Jahren eine Liberalisierung der Abtreibungsregelung als „massenhafte Tötung ungeborenen Lebens“ bekämpfen. Daran änderte auch die ab 1976 geltende restriktive Indikationsregelung der §§ 218 ff StGB nichts – im Gegenteil. Spätestens seit der „geistig moralischen Wende“ 1982/83 tönt es – getreu dem Motto: „Knüppel aus dem Sack“ – wieder lauter und schärfer aus katholischen und christ-demokratischen Ecken: Die gesetzlichen Regelungen müssen verschärft werden. Angriffspunkte sind und waren vor allem die „sog. Notlagenindikation“ und „Pro Familia“. Wenn schon nicht durch Änderung des § 218 (welche politische Angst hält die „christlichen“ Politiker eigentlich davon ab!?) dann doch wenigstens durch eine Verschärfung der Rahmenbedingungen. War der Plan, die Krankenkassen-Finanzierung der Abbrüche zu stoppen, 1984 noch gescheitert und brachte die „Stiftung

Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ noch nicht die erhoffte Wirkung, liegt nun ein subtileres, wenn auch nicht ungefährlicheres Machwerk auf dem Tisch: Rita Süßmuth's Entwurf eines „Schwangerenberatungsgesetzes“ – übrigens das erste Gesetzesvorhaben der ersten Frauenministerin der BRD!

Eins hat Rita jedenfalls erreicht: § 218 ist wieder Thema. Die einen sehen nun endlich ihre Chance, zum Schlag gegen das „organisierte Töten ungeborenen Lebens“ auszuholen. Wir, die anderen, die Frauen, die Beratungsstellen sehen uns bereits mit dem Rücken an der Wand: Jetzt muß der Widerstand gegen das 'Beratungs'-Gesetz organisiert werden, wo es doch eigentlich gilt, Kräfte zur Abschaffung des § 218 zu mobilisieren. Denn: Die angebliche Liberalisierung von Schwangerschaftabbrüchen durch die Indikationsregelung von 1976 – noch heute von der SPD gefeiert – hat in der Praxis für die betroffenen Frauen zu einer Situation geführt, die in wei-

ten Bereichen der BRD ein neues 'Beratungsgesetz' eigentlich entbehrlich macht. Bereits jetzt sind weite Landstriche „abtreibungsfrei“. Bevor wir uns näher mit dem geplanten 'Beratungs'-Gesetz befassen, versuchen wir daher eine Art 'Bestandsaufnahme': Wie sieht die Realität, die Rechtswirklichkeit des § 218 in der BRD im Jahre 1988 aus, welche Politik machen die Bundesländer, welche Ausmaße hat die juristische Repression erreicht?

Die Landes„beratungs“gesetze

In jedem Bundesland gibt es bereits Beratungsgesetze oder entsprechende Richtlinien zur Ausführung des § 218. Dabei haben vor allem die süddeutschen Landesgesetze das geplante Bundesberatungsgesetz schon vorweggenommen oder gehen mit ihren Regelungen noch darüber hinaus. Diese Gesetze bestimmen damit die konkreten Un-Möglichkeiten und Bedingungen, unter denen Schwangerschaftsabbrüche in der BRD überhaupt vorgenommen werden können.

Beratungsmoral und Moralberatung

In den einschlägigen Abschnitten der Landesberatungsgesetze aller Länder – ausgenommen Hessen, Bremen und dem Saarland – wird als Beratungsziel vorrangig „der Schutz des ungeborenen Lebens“ formuliert. In den drei übrigen Ländern wurde die neutralere Formulierung aus § 218b Abs. 1 StGB gewählt, wonach über „die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder“ zu beraten ist, „insbesondere über solche Hil-

§ 218

fen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern".

Diese unterschiedlichen Beratungsziele können nicht als bloße Formalität, abgetan werden. Sie haben konkrete Auswirkungen auf Form und Inhalt der Beratung und in der Folge auf die Finanzierung vor allem überkonfessioneller Beratungsstellen wie 'Pro Familia'. Dies wird an einem Beispiel aus Freiburg deutlich:

Von den drei § 218-Beratungsstellen in Freiburg wurde gemeinsam eine Broschüre zum Thema „Schwangerschaftsabbruch“ herausgegeben. In der Selbstdarstellung der 'Pro Familia' fand sich dabei der Hinweis, daß eine Einflußnahme auf Frauen abgelehnt wird, die bereits eine Entscheidung getroffen haben. Dies nahm die CDU des Landkreises zum Anlaß, die Broschüre ins Sozialministerium nach Stuttgart zu schicken mit der Aufforderung zu prüfen, ob die Anerkennung der 'Pro Familia' als § 218-Beratungsstelle in Freiburg zu Recht bestehe. Weiterhin wurde versucht, mittels einer eidesstattlichen Versicherung einer angeblich nicht ordnungsgemäß beratenen Klientin 'Pro Familia' zu diffamieren. Der 'Erfolg' war, daß ein wichtiger Zuschuß des Landkreises gesperrt wurde (vgl. ausf. Helmut Koerner in Pro-Familia-Magazin 2/88). Hieran wird deutlich, daß mit der Umformung des Beratungszieles ein Hebel gegeben ist, gerade jene Beratungsstellen zu behindern, die sich angesichts der bestehenden Gesetzeslage bemühen, selbstbestimmte Entscheidungen von Frauen zu ermöglichen und keine Zwangsberatung durchzuführen. Gefördert wird dies durch selbsternannte Kontrolleure aus der 'Lebens-Schutz'-Ecke, die sich als falsche Klientinnen einschleichen, um hinterher „nicht ordnungsgemäße“ Zwangsberatungen anzuprangern.

che in Arztpraxen oder Familienplanungscentren zu ermöglichen oder zu verhindern. Mit der Begründung, für solche Einrichtungen gebe es keinen 'Gemeinwohlbedarf', haben Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen die Möglichkeit wahrgenommen, überhaupt keine Regelungen für die Zulassung ambulanter Abbrüche zu treffen. Hiergegen angestregte Klagen auf Erteilung einer Zulassung sind vom BVerwG und vom Bayerischen VGH unter Verweis auf die Landeshoheit abgewiesen worden (vgl. NJW 1987, 727, 2315): Der Landesgesetzgeber könne nicht gezwungen werden, Regelungen zu schaffen, wenn er selbst keinen Handlungsbedarf sehe und dies sachlich begründe; damit werde auch nicht in das Grundrecht der ÄrztInnen auf Berufsfreiheit eingegriffen. So wurde auch richterlich zementiert,

daß in diesen Ländern Schwangerschaftsabbrüche nur in Krankenhäusern stattfinden können, von denen sich zudem fast alle konfessionellen Häuser prinzipiell weigern. Für die betroffenen Frauen bedeutet dies einen stationären Krankenhausaufenthalt unter zu meist psychisch stark belastenden Bedingungen, da ihnen auch dort noch die „moralische Verwerflichkeit“ ihrer Entscheidung vorgehalten wird.

In Rheinland-Pfalz wurden zwar Zulassungsvoraussetzungen normiert, de facto ist es aber so, daß im ganzen Bundesland nur sieben gynäkologische Praxen zugelassen wurden. Sechs dieser Praxen stehen noch dazu nur jenen Frauen zur Verfügung, die dort auch Patientinnen sind. Die Chance, in einem Krankenhaus einen ambulanten Abbruch durchführen zu können, ist äußerst gering.

Die Möglichkeiten der Unmöglichkeit ambulanter Abbrüche

Für die Durchführung von Abbrüchen außerhalb von Krankenhäusern ist nach Art. 3 des 15. StrÄndG eine besondere Zulassung erforderlich. Die Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen ist Ländersache, so daß es in deren Hand liegt, ambulante Abbrü-



Zwangsläufiges Resultat solch restriktiver Ländergesetze ist der sog. 'Abtreibungs-Tourismus', nicht mehr so sehr nach Holland, sondern in benachbarte Bundesländer, vom Süden aus insbesondere nach Hessen. So fand das Freiburger Max-Planck-Institut heraus, daß 60% der Frauen aus Baden-Württemberg für einen Abbruch nach Hessen fahren (vgl. FR v. 13.4.1988), bayerische Frauen fahren zum Teil nach Österreich. Nur so können sich die Südländer mit ihren niedrigeren Abbruchzahlen brüsten!

Etwas besser sieht die Situation in den übrigen Bundesländern aus, wobei jedoch starke regionale Unterschiede bestehen: je nachdem, ob die Frauen in der Stadt oder auf dem Lande wohnen, ob die Region evangelisch oder katholisch dominiert ist. In Hessen, Bremen, Hamburg und dem Saarland gibt es Familienplanungszentren, in denen Beratung, Indikationsstellung und Abbruch 'unter einem Dach' durchgeführt werden. Daneben gibt es Möglichkeiten, ambulante Abbrüche in Arztpraxen durchzuführen.

In Nordrhein-Westfalen beschränkt man sich auf die Zulassung von Arztpraxen für ambulante Abbrüche. Der Versuch der 'Pro Familia' in Bielefeld, ein Familienplanungszentrum zu eröffnen, scheiterte in einem jahrelangen bürokratischen Verfahren, das sie an den Rand des finanziellen Ruins brachte. Erst im Verlauf dieses Verfahrens wurde deutlich, daß es nicht um juristische Auseinandersetzungen ging: Es entsprach schlicht nicht dem politischen Willen der Landesregierung, in Nordrhein-Westfalen ein solches Zentrum zu haben!

Fortbildung „für das Leben“

Die meisten Landesberatungsgesetze schreiben den beratenden und indikationsstellenden ÄrztInnen regelmäßige Fortbildungen vor. Diese unterscheiden sich vor allem danach, wer den Inhalt festlegt. Ist dies in den meisten Ländern die Landesärztekammer, wird der Inhalt in Rheinland-Pfalz z.B. direkt vom Gesundheitsministerium festgelegt. Es liegt auf der Hand, daß Form und Inhalt dieser Fortbildungsveranstaltungen darüber entscheiden, ob hier eine echte Fortbildung stattfindet, z.B. über den Stand der Erkenntnisse über Schwangerschaftsabbrüche und

Indikationen, oder ob diese Veranstaltungen nur Teil einer Kampagne gegen „das organisierte Töten ungeborenen Lebens“ sind. Je nachdem, welche Strömungen in den Bundesländern bei Ärztekammern und Ministerien vorherrschen, macht sich auch in der Gynäkologenschaft eine entsprechende Grundhaltung zur Abtreibung breit: So hat das Freiburger Max-Planck-Institut bei einer repräsentativen Befragung von 400 GynäkologInnen herausgefunden, daß 42% der Ansicht waren, Schwangerschaftsabbrüche seien „Tötung, wozu der Mensch nicht das Recht habe“, 38 % gaben an, der Eingriff sei zwar „Tötung“, als Notlösung jedoch gerechtfertigt. Lediglich 20% der FrauenärztInnen waren der Ansicht, die Frauen müßten selbst entscheiden. Wen wundert es, daß bei einer solchen Grundhaltung der ÄrztInnen in ganzen Landstrichen und manchen Städten überhaupt keine Abbrüche mehr möglich sind.

Knüppel aus dem Justizsack

Die Zunahme der Repression rund um den § 218 wird – einmal abgesehen von der dargelegten restriktiven Praxis einzelner Bundesländer – auch deutlich an der Zunahme gerichtlicher Urteile gerade in den letzten Jahren: Dort wird auf straf-, arbeits-, sozial- und vormundschaftsrechtlichem Wege versucht, an den wenigen verbliebenen Möglichkeiten, eine Schwangerschaft abzurechnen, noch zu sägen. Hier einige Beispiele, die für sich sprechen:

Dortmund – 29.9.1981

Vorlagebeschluß des Sozialgerichts Dortmund an das BVerfG auf Betreiben der Redakteurin des katholischen Boulevard-Blattes „Neue Bildpost“ wegen angeblicher Verfassungswidrigkeit der §§ 200f, g RVO, wonach Krankenkassen die Kosten eines Abbruchs übernehmen müssen (vgl. KJ 1983 S. 198 m. Anm. Sabine Wendt); durch das BVerfG und das BSG als unzulässig abgelehnt (BVerfGE 67, 26; BSGE 60, 248). Ähnliche Verfahren vor den Sozialgerichten in Augsburg (1980) und Landshut (1983) sowie jeweils vor dem Landessozialgericht in München.

Köln – 15.3.1984

„Dem Ehemann wird die Entscheidung darüber übertragen, gegen seine Frau eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung des Schwangerschaftsabbruches zu beantragen“, entscheidet das Vormundschaftsgericht Köln (NJW 1985, 2201). Per einstweiliger Verfügung einen Tag vor dem geplanten Abbruch wird der Frau dieser untersagt und der Abbruch damit verhindert. Angeblich handelte es sich hier um ein 'abgekartetes Spiel', bei dem die Frau – ohnehin zur Geburt entschlossen – mitspielte (vgl. Kölner Stadtrevue 8/85).

Iserlohn – 16.1.1987

Das Arbeitsgericht Iserlohn weist die Klage einer Sozialversicherung gegen einen Arbeitgeber ab, der die Lohnfortzahlung für die Dauer eines rechtmäßigen Abbruchs verweigerte (NJW 1987, 1509): die „sog. Notlagenindikation“ sei stets „grundrechtswidrig und damit rechtswidrig“, wenn auch nach dem StGB (leider?) straflos. Das Urteil wurde durch das LAG Hamm am 13.5.1987 aufgehoben (NJW 1987, 2326; vgl. vorher bereits ArbG Iserlohn NJW 1986, 2393).

Celle – 9.2.1987

Das Vormundschaftsgericht Celle untersagt einer 16-jährigen Bewohnerin eines Kinderheimes gerichtlich und unter Androhung von Zwangsgeldern einen bereits genehmigten Abbruch (die Mutter als Inhaberin des Sorgerechts wollte nicht zustimmen). Begründung: keine Notlage, da das Mädchen im Heim wohne und die Jugendhilfe für sie da sei, im übrigen könne sie ja das Kind (milderes Mittel?!) zur Adoption freigeben (NJW 1987, 2307).

§ 218

Nürnberg – 1987

Im Rahmen eines Strafverfahrens gegen einen Nürnberger Frauenarzt wegen fahrlässiger Tötung im Zusammenhang mit einem Abbruch wird ihm und anderen Nürnberger Ärzten vorgeworfen, illegale Abbrüche durchgeführt zu haben: Vorgelegte Indikationsbescheinigungen seien rechtswidrig gewesen. Das Gericht maß sich eine Nachprüfung an und legt „unzumutbare Notlagen“ äußerst restriktiv fest: „Die Bereitschaft zu einer durchaus weitgehenden Aufopferung eigener Interessen, wenn es das Wohl des Kindes verlangt, wird von den Eltern von Kindern auch sonst gefordert ... Dabei sind auch gewisse seelische Belastungen in Kauf zu nehmen.“ (vgl. Thomas Münster, Pro-Familia-Magazin 2/88 und 'Arbeiterkampf' Nr. 288 v. 16.11.1987). In der Folge wird ein weiterer Arzt nach § 218 zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt – inzwischen führt in Nürnberg kein Arzt mehr Abbrüche durch.

(Urteil dokumentiert in Streit 1988/75ff.)

Memmingen (Bayern) - 14.9.1987

Der Gynäkologe Horst Theissen muß für 6 Wochen in U-Haft. Im Herbst 1986 war nach einer anonymen Anzeige seine Patientinnen-Kartei beschlagnahmt worden. Damit begann der Amoklauf der Memminger Justiz gegen den § 218 und gegen die Frauen, der in der Geschichte des Abtreibungsverbotes seit 1976 ohne Vorbild ist. Seitdem wurden bereits über 500 Frauen vernommen, knapp 200 zu Geldstrafen zwischen 900 und 3.200 DM verurteilt – und diese bayerische 'Hexenverfolgung' der Neuzeit schreitet munter voran. Der formalrechtliche Anknüpfungspunkt ist z.T. die Nichteinhaltung des besonderen bayerischen Instanzenweges – wen wundert es: Die Frauen finden hier erst gar keinen Arzt, der ihnen eine Indikation ausstellen würde, 'Pro Familia' wurde dies untersagt, ambulante Abbrüche sind ohnehin nicht zugelassen. Davon abgesehen maß sich das Amtsgericht an, Indikationen rechtlich nachzuprüfen und nachträglich deren 'Rechtswidrigkeit' festzustellen: Auf dieser Grundlage werden Frauen massenhaft verurteilt, oft mit dem zynischen Hinweis, sie sollten doch die Kinder nach der Geburt zur Adoption freigeben oder in ein Heim bringen (vgl. den ausführlichen Bericht im 'stern' 26/88 v. 23.6.1988).

Fulda – Juni 1988

Das Sozialamt der Stadt Fulda entzieht einer äthiopischen Asylbewerberin und Sozialhilfeempfängerin die Bescheinigung für eine soziale Indikation zum Schwangerschaftsabbruch, die ihr nach ordnungsgemäßer Beratung durch einen Arzt rechtmäßig erteilt wurde. Die Übernahme der Kosten für den Abbruch wird abgelehnt, Begründung: Das Kind könne später ja gleichfalls Sozialhilfe erhalten, außerdem könne die Frau das Kind gleich nach der Geburt zur Adoption freigeben (vgl. 'taz' v. 21.6.1988: „Leihmutterschaft von Amts wegen“).

**Beraten und verkauft –
das Bundes-'Beratungs'-Gesetz**

Das geplante Schwangerenberatungsgesetz soll bundesweit das zu geltendem Recht erklären, was schon jetzt besonders in Süddeutschland die Realität von Schwangerschaftsabbrüchen bestimmt (s.o.). Dies wird v.a. dort zu einer faktischen Verschlechterung der Situation führen, wo bislang versucht wurde, Frauen trotz gesetzlich vorgeschriebener Zwangsberatung und dem Indikations-Erfordernis eine selbstbestimmte Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen.

Diese Beratungspraxis, die bislang v.a. von 'Pro Familia' offensiv vertreten und durchgeführt wurde, hält an dem Grundsatz fest, daß die Einflußnahme auf Frauen, die für sich bereits Entscheidungen getroffen haben, abgelehnt und Beratung prinzipiell als Angebot verstanden wird. Dieses Konzept angesichts des im 'Beratungs'-Gesetz formulierten Beratungsziels und -inhalts aufrechtzuerhalten, wird schwieriger wenn nicht gar unmöglich – so die Intention.

Das Beratungsziel, das das geplante 'Beratungs'-Gesetz in § 2 Abs. 1 vorgibt, nämlich „die Bereitschaft der Schwangeren zur eigenverantwortlichen Annahme des ungeborenen Lebens zu wecken, zu stärken und zu erhalten“, macht deutlich, daß hierfür die BeraterInnen zur Einflußnahme, zum 'Überreden' verpflichtet werden sollen. Noch ist unklar, wie die Einhaltung dieses Ziels in der Realität kontrolliert werden soll. Zu befürchten ist jedoch, daß es zunehmend schwieriger werden wird, die Beratung als Angebot bereitzustellen. Das berechtigte Mißtrauen der Frauen gegenüber dieser noch verschärften Zwangsberatung wird wachsen, sie werden eine solche 'Beratung' – die ihren Namen kaum verdient – allenfalls über sich 'ergehen' lassen.

Weiterhin sollen die Beratungsstellen zukünftig gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes verpflichtet werden,



nicht nur über mögliche finanzielle und soziale Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder und insbesondere über die Stiftung „Mutter und Kind“ zu informieren, sondern sich an der Verwaltung und Verteilung der Gelder solcher Stiftungen aktiv beteiligen. Dies wurde von 'Pro Familia' bis jetzt in den meisten Bundesländern mit der Begründung abgelehnt, mit dieser Stiftung solle der Eindruck vermittelt werden, als seien die entscheidenden Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch finanzieller oder materieller Art. Damit werde systematisch ausgeblendet, daß die 'soziale Indikation' in einem umfassenden Sinne Notlagen der Schwangeren berücksichtigen soll, die eben nicht nur mit Geld beseitigt werden können. Weiterer Kritikpunkt an der Stiftung „Mutter und Kind“ ist, daß Frauen, die Gelder in Anspruch nehmen wollen und müssen, keinen einklagbaren Rechtsanspruch besitzen. Auf Grund der viel zu knapp bemessenen Mittel würden viele Frauen, denen Beträge in Aussicht gestellt wurden, leer ausgehen, ohne etwas dagegen unternehmen zu können. Neben diesen prinzipiellen Erwägungen würde schließlich die Beratungspraxis der meisten Beratungsstellen gesprengt durch zusätzliche Verwaltungsarbeit. Dies bestätigen Berichte aus Baden-Württemberg, wo 'Pro Familia' diese Aufgabe mit übernehmen mußte, um ihre Zulassung nicht zu verlieren.

Eine weitere Verschärfung sieht das 'Beratungs'-Gesetz in den §§ 5 und 6 vor. War bisher nur vorgeschrieben, daß Indikation und Abbruch nicht in einer Hand liegen dürfen, muß nunmehr auch Indikation und Beratung personell getrennt werden. Zukünftig soll es ausgeschlossen sein, daß ein Arzt oder eine Ärztin bei einer Frau sowohl die Beratung macht als auch

Einvernehmen mit den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden" festgelegt werden. Es wurde bereits dargelegt, wozu diese Veranstaltungen instrumentalisiert werden können. Nun soll es also bundesweit 'Schulungskurse gegen das organisierte Töten' geben.

In Art. 2 des Entwurfs soll zu schlechter Letzt durch Änderung des § 368 RVO die Kostenerstat-

§ 218

die Indikation ausstellt. Zudem wird festgelegt, daß die Notlagenindikation erst nach erfolgter Beratung gestellt werden darf. Dies kann für Frauen zusätzliche Wege und angesichts der knappen Fristen wertvolle Zeit kosten.

Schließlich wird in § 12 des Gesetzes für beratende und indikationsstellende ÄrztInnen mindestens eine Fortbildungsveranstaltung jährlich zur Pflicht gemacht. Deren Inhalt soll von den jeweiligen Landesärztekammern „im

tung der Krankenkassen daran gekoppelt werden, daß der Abbruch dem Statistischen Bundesamt gemeldet wird. Diese Meldung war zwar auch bisher schon vorgesehen, die massenhaft geübte Nichtbeachtung dieser Meldepflicht hatte jedoch keine Folgen. Tritt das Beratungsgesetz in Kraft, ist zu befürchten, daß die ÄrztInnen davor zurückschrecken, sich öffentlichen Stellen gegenüber als 'Abtreibungs'-ÄrztInnen zu erkennen zu geben: Wer vertraut heute schon noch auf die Zusicherung von Anonymität? Wer die Abbrüche bisher nicht dem Bundesamt gemeldet hat, wird für sich gute Gründe gehabt haben: Die Kopplung an die Kassenfinanzierung wird dazu führen, daß wieder vermehrt Privathonorare gefordert oder die Abbrüche gleich ganz gelassen werden.

Ob dieses 'Beratungs'-Gesetz tatsächlich und in dieser Form in Kraft treten wird, mag dahinstehen: Es ist sicherlich Teil der koalitionsinternen Dispositionsmasse und macht damit einmal mehr deutlich, wie unbedeutend die Stellung der Frauenministerin in dieser Regierung ist. Über die öffentliche Diskussion dieses Gesetzesvorhabens wird aber bereits ein Ziel erreicht, dem das 'Beratungs'-Gesetz dienen soll: die Verschärfung des ohnehin abtreibungsfeindlichen Klimas in dieser Republik. Die platte demagogische Botschaft „Abtreibung ist Mord“, die auch diesem Gesetz



zugrunde liegt, prägt sich eben leichter ein im öffentlichen Bewußtsein, als differenzierte Begründungen für die Liberalisierung der Gesetze und die Achtung des Selbstbestimmungsrechts der Frauen. Die gewünschten Rückwirkungen auf alle Beteiligten werden nicht ausbleiben, fraglich ist allenfalls das Ausmaß, in dem die Ärzteschaft, die Beratungsstellen und nicht zuletzt die Frauen selbst davor zurückschrecken, offen Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Sie werden stattfinden, das wissen alle, aber die Frauen werden wieder ganz bewußt vermehrt in die Illegalität getrieben und damit in zusätzliche Konflikte: Wenn sie schon abtreiben, was kein Mann verhindern kann, sollen sie wenigstens Angst haben, sollen sich klein und unmoralisch dabei fühlen, sollen Schuldgefühle haben.

Für die ersatzlose Streichung des § 218

Daß nach alledem das geplante Schwangeren-Beratungs-Gesetz abzulehnen ist, bedarf keiner wei-

teren Erörterung. Vielmehr gilt es einmal mehr die Forderung zu unterstreichen, das strafrechtliche Abtreibungsverbot abzuschaffen (vgl. jetzt den Gesetzentwurf der GRÜNEN, BT-Drucks. 11/2422 v. 14.6.1988). Den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe zu stellen, hat bekanntlich zu keiner Zeit dazu geführt, die Zahl der Abbrüche zu beeinträchtigen. Erfahrungen aus den Niederlanden, die erneut durch das Max-Planck-Institut Freiburg bestätigt wurden, zeigen, daß eher eine liberale Handhabung verbunden mit umfassender Sexualaufklärung und Verhütungsberatung geeignet ist, die Zahl der Abtreibungen zu vermindern. Wozu eine restriktive Gesetzgebung und eine entsprechende Praxis führt, ist auch bekannt: Sie treibt die Frauen ins Ausland, in die Illegalität, und am Ende gar wieder zum 'Engelmacher'. Das als 'Moral' zu verkaufen oder als 'Schutz des ungeborenen Lebens', ist frauenfeindliche Heuchelei.

Wir treten offensiv für den Schwangerschaftsabbruch ein. Jede Frau muß das Recht haben, sich frei und selbstbestimmt für eine Abtreibung zu entscheiden,

denn es gibt kein 'Fruchtbarkeitschicksal', wie uns selbst manche Gynäkologen weismachen wollen (vgl. Pro-Familia-Magazin 2/88, S. 21 f). Wer Verhütung als Familienplanung propagiert und die Sorge dafür überwiegend der Frau aufbürdet, hat kein Recht, von ihr die Austragung einer ungewollten Schwangerschaft zu verlangen, wenn das Verhütungsmittel – nie 100% sicher – einmal versagt. Sexualität und Planbarkeit lassen sich oft nur schlecht vereinbaren. Sich auch einmal ohne technische oder chemische Vorkehrungen zu lieben, ist daher nur allzu menschlich. Dies später im Falle einer ungewollten Schwangerschaft mit dem Zwang zur Mutterschaft zu bestrafen, ist unmenschlich und entspringt nicht zuletzt den bevölkerungspolitischen Interessen eines nationalistischen und patriarchalischen Staates.

Der notwendige Widerstand gegen das 'Beratungs'-Gesetz darf uns nicht vergessen lassen, sondern muß uns gerade darin bestärken, für die ersatzlose Streichung des § 218 zu kämpfen.

*Annette und Heidi,
Pro Familia Bielefeld;
Carola und Helmut, Red. FoR*

„... ZUR Eindämmung der Abtreibungsseuche!“

Im juristischen Schrifttum machen sich zusehends wortgewalttätige Abtreibungsgegner breit. Symptomatisch ist das Heft 2/87 der Ausbildungszeitschrift Jura, außergewöhnlich als Schwerpunktheft aufgebaut: Dieses Heft ist nur als Kampfschrift gegen Schwangerschaftsabbrüche zu begreifen.

Unter verschiedenen 'rechtlichen' Anknüpfungspunkten lassen dort knallrechte Juristen die Sau raus. Nachfolgend einige 'Kost'-Proben, bei denen sich einem der Magen umdreht (Zitate jeweils aus Jura 1987, S. 57ff):

Prof. Spieker aus Osnabrück klärt uns einleitend auf über die tatsächliche Zahl von Abtreibungen, „um die Seuche der Schwangerschaftsabbrüche einzudämmen“ (S. 60). Der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Geiger aus Karlsruhe wird zum Sachwalter einer sauberen deutschen Ärzteschaft: „Das Bild vom Arzt als Helfer des Kranken droht zum Bild vom Arzt als Gehilfe des

Todes zu werden“ (S. 63). Die gegenwärtige Regelung des Schwangerschaftsabbruchsverfahrens sei „für das Kind zum Fahrplan in den Tod geworden ... - die Schwangere muß es bloß wollen“ (S. 64). Der allzu bekannte Prof. Tröndle prangert „die jährliche hunderttausendfache Vernichtung ungeborenen menschlichen Lebens“ an (S. 66).

Er klärt uns darüber auf, „wie das sich entfaltende Leben brutal zerstückelt oder durch eine Salzlösung vergiftet“ wird (S. 67). Durch die Verniedlichung einer „Tötungshandlung in eine 'Schwangerschaftsunterbrechung'“ werde ein „fremdbestimmter Vernichtungsakt umgedeutet in einen Dispositionsakt über den eigenen körperlichen Zustand, der

§ 218
